

MAXIMILIAN LENK

# Objektive Strafbarkeits- bedingungen

*Jus Poenale*

---

**Mohr Siebeck**

JUS POENALE  
Beiträge zum Strafrecht

Band 27





Maximilian Lenk

# Objektive Strafbarkeitsbedingungen

Mohr Siebeck

*Maximilian Lenk*, geboren 1989; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Konstanz; 2014 Erste Juristische Prüfung; Rechtsreferendariat am Landgericht Stuttgart; 2016 Zweites Juristisches Staatsexamen; Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Tübingen; 2019 Promotion; 2023 Habilitation.

ISBN 978-3-16-163999-9 / eISBN 978-3-16-164000-1

DOI 10.1628/978-3-16-164000-1

ISSN 2198-6975 / eISSN 2568-8499 (Jus Poenale)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2025 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Martin Fischer in Tübingen aus der Stempel Garamond gesetzt, von Druckerei Stückle in Ettenheim auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

## Vorwort

Die vorliegende Abhandlung wurde vom Habilitationsausschuss der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen im Wintersemester 2023/2024 als Habilitationsschrift angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten bis Mitte Juli 2024 berücksichtigt werden.

Besonderer Dank gebührt meinem akademischen Lehrer, Herrn Prof. Dr. Bernd Hecker. Er gab nicht nur den Anstoß zur Habilitation, sondern war mir bei der Konzeption des Themas, während der Forschungsarbeit und weit darüber hinaus über viele Jahre ein stets vertrauenswürdiger und überaus wichtiger Ratgeber. Zu danken habe ich meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Jörg Eisele, der die Habilitation am „Nachbarlehrstuhl“ vom ersten Tag an unterstützte, sich umgehend zur Begutachtung bereit erklärte und wichtige Impulse gab. Frau Prof. Dr. Ulrike Schittenhelm danke ich für die zahlreichen weiterführenden Fachgespräche, den Herren Prof. Dr. Michael Pfohl und Dr. Manfred Stütz für die zeitaufwendigen und überaus sorgfältigen Korrekturarbeiten.

Für die freundschaftliche Kollegialität am Lehrstuhl sowie den Rückhalt, den mir Freunde und Familie geben, bin ich zutiefst dankbar. Dies gilt im Besonderen für die Unterstützung, die ich über all die Jahre durch meine Partnerin *Dori* erfahren habe.

Reutlingen, im Oktober 2024

Maximilian Lenk



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
§ 1 Einführung .....	1
A. Einleitung .....	1
B. Untersuchungsgegenstand – Bestandsaufnahme der Strafbarkeitsbedingungen im geltenden Recht .....	5
I. Terminologie .....	5
II. Bestandsaufnahme .....	5
III. Erster Systematisierungsansatz .....	8
1. Umstandsbeschreibende Strafbarkeitsbedingungen .....	9
2. Erfolgsähnliche Strafbarkeitsbedingungen .....	9
3. Strafbarkeitsbedingungen mit außerstrafrechtlicher Zwecksetzung .....	11
IV. Beschränkung des Untersuchungsgegenstands .....	13
C. Ziel und Gang der Untersuchung .....	14
§ 2 Historischer Teil .....	23
A. Die Strafbarkeitsbedingungen und der Präsumtionsgedanke im gemeinen Recht – exemplifiziert am Tatbestand des Raufhandels .....	24
B. Die Strafbarkeitsbedingungen im Reichsstrafgesetzbuch .....	30
I. Entdeckung der Strafbarkeitsbedingungen durch Binding und Francke .....	32
II. Die Strafbarkeitsbedingungen in der wissenschaftlichen Diskussion .....	38
1. Die „äußeren Bedingungen der Strafbarkeit“ in Abhängigkeit von Verursachungs- und Verschuldensbezug zur strafbaren Handlung .....	42
2. Die Strafbarkeitsbedingungen und die Unrechtstypizität des Tatbestands .....	45
3. Fazit zur wissenschaftlichen Diskussion und Ausblick .....	50
III. Die Strafbarkeitsbedingungen in der Rechtsprechung des Reichsgerichts .....	51
1. Das Ehescheidungserfordernis beim Ehebruch (§ 172 RStGB) .....	51
2. Das Rechtmäßigkeitserfordernis beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 RStGB) .....	53



3. Die Nichterweislichkeit der Wahrheit bei der verleumderischen Beleidigung (§ 186 RStGB) . . . . .	55
4. Die schwere Folge beim Raufhandel (§ 227 RStGB) . . . . .	57
5. Die Zahlungseinstellung und Konkurseröffnung bei den Bankrottbeziehungsweise Konkursdelikten (§§ 281, 283 RStGB, §§ 209 ff. RKO, später §§ 239 ff. RKO) . . . . .	59
6. Fazit zur reichsgerichtlichen Rechtsprechung . . . . .	64
C. Die Strafbarkeitsbedingungen in den Reformbestrebungen seit Beginn des 20. Jahrhunderts . . . . .	65
I. Die Strafbarkeitsbedingungen in den Reformentwürfen ab 1909 . . . .	66
1. Der Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch (1909) und der Gegenentwurf (1911) . . . . .	66
2. Der Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1919 . . . . .	69
3. Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs (1925) und der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs (1927) . . . . .	71
4. Zur Einführung des Vollrauschatbestands . . . . .	73
II. Die Strafbarkeitsbedingungen in der Großen Strafrechtskommission (1954–1959) und dem Entwurf eines Strafgesetzbuchs E 1962 . . . . .	76
1. Die Strafbarkeitsbedingungen und die Erfolgsdelikte . . . . .	77
2. Die Strafbarkeitsbedingungen als „Allgemeine Frage des Besonderen Teils“ . . . . .	79
3. Die Strafbarkeitsbedingungen im Entwurf eines Strafgesetzbuchs 1962 (E 1962) . . . . .	81
III. Resümee des historischen Teils . . . . .	83
D. Die „Rezeption“ der Strafbarkeitsbedingungen durch den modernen Gesetzgeber . . . . .	85
I. Formale Rezeption . . . . .	86
1. Gesetzgeberisches Bekenntnis zum Regelungsinstitut der Strafbarkeitsbedingung . . . . .	87
2. Formale Ausgestaltung . . . . .	89
II. Materielle Rezeption . . . . .	90
§ 3 Verfassungsrechtlicher Teil . . . . .	93
A. Verfassungsrechtliche Anforderungen . . . . .	93
I. Das Schuldprinzip und die gesetzgeberische Festsetzung der Rechtsnatur . . . . .	94
1. Kriminalpolitik und Strafrechtssystem . . . . .	95
2. Grenzen durch das verfassungsrechtlich garantierte Schuldprinzip . . . . .	98
3. Zwischenergebnis und Ausblick . . . . .	103

II. Verfassungsrechtliche Legitimation von Strafvorschriften – Verhältnismäßigkeit von Verhaltens- und Sanktionsnorm . . . . .	104
1. Verfassungsrecht und materieller Verbrechensbegriff . . . . .	104
2. Der Prüfungsmaßstab der Grundrechte . . . . .	107
3. Die Strafbarkeitsbedingungen als Teil der Sanktionsnorm . . . . .	109
III. Zum allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) bei bedingter Strafbarkeit . . . . .	110
IV. Zum Rückwirkungsverbot bei (suspensiv) bedingter Strafbarkeit . . .	114
B. Folgen für ausgewählte Straftatbestände mit Strafbarkeitsbedingungen	115
I. Verfassungsrechtliche Würdigung des Vollrauschtatbestands (§ 323a Abs. 1 StGB) . . . . .	116
1. Die Verhaltensnorm . . . . .	116
2. Die Sanktionsnorm . . . . .	118
II. Verfassungsrechtliche Würdigung des Gruppendedikts (§ 184j StGB)	122
1. Die Verhaltensnorm . . . . .	123
2. Die Sanktionsnorm . . . . .	126
III. Verfassungsrechtliche Würdigung der üblen Nachrede (§ 186 StGB) .	128
1. Die Verhaltensnorm . . . . .	129
2. Die Sanktionsnorm . . . . .	132
C. Ansätze einer verfassungskonformen Auslegung und eigener Lösungsvorschlag . . . . .	134
I. Vorgaben einer verfassungskonformen Auslegung . . . . .	135
II. Kritische Würdigung von „Straftatbestandstransformationen“ . . . . .	136
1. Entgegenstehender gesetzgeberischer Wille . . . . .	137
2. Entgegenstehende gesetzliche Konzeption der §§ 15, 18 StGB . . . .	138
III. Kritische Würdigung der Schaffung sogenannter „Doppel-Tatbestände“ . . . . .	140
IV. Lösungsvorschlag: Verfassungskonforme Reduktion der Strafrahmen	142
1. Anforderungen an den gesetzlichen Strafrahmen bei Straftatbeständen mit Strafbarkeitsbedingung . . . . .	143
a) Problemaufriss . . . . .	143
b) Zur gesetzlichen Strafrahmenbestimmung bei Straftatbeständen mit Strafbarkeitsbedingung . . . . .	144
2. Strafrahmenbestimmung einzelner Straftatbestände . . . . .	146
a) Der Vollrauschtatbestand, § 323a Abs. 1 StGB . . . . .	146
b) Das Gruppendedikt, § 184j StGB . . . . .	148
c) Der Schlägereitattbestand, § 231 Abs. 1 StGB . . . . .	148
D. Ergebnis der verfassungsrechtlichen Betrachtung . . . . .	149

§ 4 Straftatsystematischer Teil .....	153
A. Die Strafbarkeitsbedingungen und verwandte Erscheinungsformen	
strafbarkeitslimitierender Elemente .....	155
I. Bestandsaufnahme der „sonstigen Strafbarkeitsvoraussetzungen“ ...	155
1. Sachliche Strafausschließungsgründe .....	156
2. Persönliche Strafausschließungsgründe .....	158
3. Sachliche Strafaufhebungsgründe .....	161
4. Persönliche Strafaufhebungsgründe .....	162
II. Die Strafbarkeitsbedingungen in vergleichender Darstellung zu den „sonstigen Strafbarkeitsvoraussetzungen“ .....	163
1. Feststellung .....	163
2. Deutungsversuch der Strafbarkeitsbedingungen .....	165
3. Gemeinsame(r) Grundgedanke(n) der „sonstigen Strafbarkeitsvoraussetzungen“ .....	166
III. „Sonstige Strafbarkeitsvoraussetzungen“ in der Rechtsfortbildung ..	171
B. Die Strafbarkeitsbedingungen innerhalb des herkömmlichen Straftatsystems .....	173
I. Die Strafbarkeitsbedingungen und die maßgeblichen Elemente der Straftat .....	174
1. Die maßgeblichen Elemente der Straftat – Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld .....	174
2. Die (überholten) Auffassungen von den Strafbarkeitsbedingungen als unrechtsbegründender Elemente und die Unmöglichkeit ihrer Einordnung in den Unrechtstatbestand .....	176
a) Die an den Tatbestand geknüpften Regeln zur Wahrung der Kongruenz von Unrecht und Schuld .....	176
b) Abweichende schuldmodifizierende Ansätze .....	178
aa) Die Strafbarkeitsbedingungen als Ausnahmen vom Schuldprinzip .....	180
bb) Die Strafbarkeitsbedingungen und die strafrechtliche Risikohaftung ( <i>Schweikert</i> ) .....	181
cc) Die Strafbarkeitsbedingungen als Rechtspflicht- oder Unrechtsmerkmale – Auflösung schuldprinzipieller Bedenken über § 17 StGB? .....	182
dd) Stellungnahme .....	184
c) Spezialfall: Die (Sonder-) Irrtumsregelung in § 113 Abs. 4 StGB	188
3. Die strafzweckorientierten Strafbarkeitsbedingungen als Konkretisierung des tatbestandlich typisierten Unrechts? .....	191
4. Die Strafbarkeitsbedingungen mit außerstrafrechtlicher Zwecksetzung als Rechtfertigungsgründe? .....	193

II. Die Strafbarkeitsbedingungen innerhalb des Gesamttatbestands . . . .	196
1. Zum Wesen einer vierten Deliktskategorie im Gesamttatbestand ..	197
2. Stellungnahme . . . . .	202
a) Deutung von Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit . . . . .	203
b) Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit im herkömmlichen Straftatsystem . . . . .	206
c) Strafbarkeitsbedingungen als das Reaktionsbedürfnis bestimmende Faktoren außerhalb von Unrecht und Schuld . . . .	208
C. Das Reaktionsbedürfnis bestimmende Faktoren außerhalb von Unrecht und Schuld in einem Gesamtstrafrechtssystem . . . . .	212
I. Zum Gedanken eines Gesamtstrafrechtssystems . . . . .	213
II. Zum Verhältnis des Straftatsystems zum Strafverfahrens-, Strafzumessungs- und Strafvollstreckungsrecht . . . . .	217
1. Zum Verhältnis von Straftatsystem und Strafzumessungsrecht . . . .	217
a) Die Fortsetzung von strafwürdigem und strafbedürftigem Unrecht in der Strafzumessung . . . . .	219
b) Das Reaktionsbedürfnis bestimmende Faktoren außerhalb von Unrecht und Schuld in der Strafzumessung . . . . .	221
aa) Strafzweckorientierte Erwägungen . . . . .	221
bb) Außerstrafrechtliche Zwecksetzungen . . . . .	224
2. Zum Verhältnis von Straftatsystem und Strafprozessrecht . . . . .	225
a) Die Fortsetzung von strafwürdigem und strafbedürftigem Unrecht im Strafprozessrecht . . . . .	226
b) Das Reaktionsbedürfnis bestimmende Faktoren außerhalb von Unrecht und Schuld im Strafprozessrecht . . . . .	226
aa) Strafzweckorientierte Erwägungen . . . . .	227
bb) Außerstrafrechtliche Zwecksetzungen . . . . .	231
3. Das Reaktionsbedürfnis bestimmende Faktoren im Strafvollstreckungsrecht . . . . .	232
4. Resümee . . . . .	233
III. Abgrenzung der Strafbarkeitsbedingungen von den Prozessvoraussetzungen und -hindernissen . . . . .	239
1. Zu den Prozessvoraussetzungen und -hindernissen . . . . .	241
a) Zum Wesen der Prozessvoraussetzungen und -hindernisse . . . .	241
b) Zur Wiederkehr von strafzweckorientierten Erwägungen und außerstrafrechtlichen Zwecksetzungen innerhalb der Prozessvoraussetzungen . . . . .	243
2. Zur Notwendigkeit der Abgrenzung von formellem und materiellem Recht . . . . .	244
a) Nach herkömmlichem Verständnis . . . . .	245
b) Kritik . . . . .	246

3. Das Gesetzlichkeitsprinzip (Art. 103 Abs. 2 GG) . . . . .	250
a) Zum teleologischen Ausgangspunkt des Gesetzlichkeitsprinzips	252
b) Konkretisierung des „Strafbarkeits“-Begriffs in Art. 103 Abs. 2 GG . . . . .	256
c) „Strafbarkeit“ gemäß Art. 103 Abs. 2 GG und die das Reaktionsbedürfnis bestimmenden Faktoren außerhalb von Unrecht und Schuld . . . . .	259
aa) Differenzierter Blick auf die Strafbarkeitsbedingungen	259
bb) Strafantrag, Strafverlangen und Verjährung . . . . .	262
cc) Strafprozessrecht im Übrigen . . . . .	266
4. Zur Anwendung sonstiger Verfahrensregeln . . . . .	268
a) Die Art der Verfahrensbeendigung . . . . .	268
b) Abstimmungsmehrheit für die Schuld- und Rechtsfolgenfrage, § 263 StPO . . . . .	276
c) Das Strengbeweisverfahren, §§ 244 ff. StPO . . . . .	278
d) Die Prüfung von Amts wegen im Revisionsverfahren . . . . .	279
e) Der Grundsatz <i>in dubio pro reo</i> . . . . .	280
5. Fazit . . . . .	281
D. Zusammenfassung . . . . .	282

## § 5 Die Strafbarkeitsbedingungen innerhalb der Bestimmungen des Allgemeinen Teils . . . . . 287

A. Die Strafbarkeitsbedingungen, geschütztes Rechtsgut und Deliktsstruktur . . . . .	288
B. Die Strafbarkeitsbedingungen und der Geltungsbereich des StGB . . . . .	293
I. Die Strafbarkeitsbedingungen und die Zeit der Tat, § 8 StGB . . . . .	293
II. Die Strafbarkeitsbedingungen und der Ort der Tat, § 9 StGB . . . . .	295
1. Handlungsort, § 9 Abs. 1 1. Var. StGB . . . . .	297
2. Erfolgsort, § 9 Abs. 1 3. Var. StGB . . . . .	297
a) Zum Erfolgsort bei den abstrakten Gefährdungsdelikten . . . . .	298
b) Keine Begründung eines Erfolgsorts durch den Bedingungseintritt . . . . .	300
C. Die Strafbarkeitsbedingungen und die Deliktsverwirklichungsstufen – Vorbereitung, Versuch, Vollendung, Beendigung . . . . .	303
I. Die Strafbarkeitsbedingungen und die Deliktvollendung beziehungsweise -beendigung . . . . .	305
1. Die Deliktvollendung . . . . .	305
2. Die Deliktsbeendigung . . . . .	305
3. Die Strafbarkeitsbedingungen und der Beginn der Verfolgungsverjährung, § 78a StGB . . . . .	306
II. Die Strafbarkeitsbedingungen und die Versuchsstrafbarkeit . . . . .	311

III. Sonderproblem: Die versuchte Rauschtat und ähnliche	
Erscheinungsformen . . . . .	312
1. Die in Gestalt der Strafbarkeitsbedingung versuchte „Tat“ . . . . .	312
2. Zum Rücktritt von der in Gestalt der Strafbarkeitsbedingung	
versuchten „Tat“ . . . . .	313
D. Die Strafbarkeitsbedingungen und Haftungsfragen – Zum Erfordernis	
eines zusätzlichen Zusammenhangs zwischen deliktischer Handlung	
und dem Bedingungseintritt . . . . .	317
I. Wiederholung: Vorsatz, Irrtum, Fahrlässigkeit . . . . .	317
II. Erfordernis eines sonstigen Zusammenhangs zwischen deliktischer	
Handlung und dem Eintritt der Strafbarkeitsbedingung . . . . .	317
E. Die Strafbarkeitsbedingungen und Täterschaft und Teilnahme . . . . .	322
I. Strafbarkeitsbedingungen als sachliche Strafausschließungsgründe . .	322
II. Zur mittäterschaftlichen beziehungsweise mittelbar-täterschaftlichen	
Zurechnung des Handlungsorts (§ 9 Abs. 1 1. Var. StGB) . . . . .	322
III. Zeitliche Grenzen zwischen der strafbaren Beteiligung an der	
bedingten Vortat und den Anschlussdelikten . . . . .	324
1. Zeitliche Grenzen einer Beteiligungsstrafbarkeit . . . . .	325
2. Die Anschlussdelikte bei bedingten Vortaten . . . . .	326
a) Strafvereitelung . . . . .	328
b) Begünstigung, Hehlerei, Geldwäsche . . . . .	329
c) Eigener Lösungsansatz: Anschlussdelikte als „Teilnahme	
nach der Tat“ . . . . .	331
F. Die Strafbarkeitsbedingungen und Konkurrenzen . . . . .	333
§ 6 Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse . . . . .	337
Literaturverzeichnis . . . . .	343
Register . . . . .	363



# § 1 Einführung

## A. Einleitung

Die sogenannten objektiven Bedingungen der Strafbarkeit sind kein unbeschriebenes Blatt. Andernfalls stünde es um die Verfassung des Strafrechts schlecht. Denn ein Strafrecht, das sich im Ausgangspunkt bedingungslos dem Schuldprinzip verschreibt, muss zumindest Zweifel hegen, wenn gesetzlich umschriebene Merkmale für sich in Anspruch nehmen, die Strafbarkeit ausschließlich objektiv zu begründen. Weil der Bedingungseintritt dem Täter sodann nicht persönlich vorwerfbar ist, steht nach wie vor der Verdacht im Raum, die Strafbarkeitsbedingungen seien „Überbleibsel der alten Zufallshaftung“.<sup>1</sup> Vor diesem Hintergrund kann auch nicht wundernehmen, dass deren Vereinbarkeit mit dem Schuldprinzip seit jeher in Frage steht. Juristische Auseinandersetzungen kamen bereits zu allen denkbaren Schlussfolgerungen: Teils wurde ihre Existenz gänzlich in Frage gestellt.<sup>2</sup> Andere wiederum – so wohl auch das *Bundesverfassungsgericht*, das sich bislang aber (überraschenderweise) kaum mit der Thematik befasst hat – arrangieren sich mit der schillernden Strafbarkeitsvoraussetzung.<sup>3</sup> Möchte man im jüngeren Schrifttum eine herrschende Meinung ausmachen, beschränkt sich deren Akzeptanz auf solche Strafbarkeitsbedingungen, die einen im Schuldzusammenhang stehenden (hinreichenden) Unrechtstatbestand nur komplettieren.<sup>4</sup> Vor dem Hintergrund dieses erschöpfend anmutenden Mei-

---

<sup>1</sup> *Bemmann*, Bedingungen, S. 2.

<sup>2</sup> Namhaft hierfür steht *Bemmann*, Bedingungen, S. 56, mit seinem geradezu legendären Schlusssatz: „Objektive Bedingungen der Strafbarkeit gibt es nicht.“; ähnlich (zu Beginn der Diskussionen über die objektiven Bedingungen der Strafbarkeit in der Großen Strafrechtskommission) auch *Bockelmann*, in: Niederschriften Strafrechtskommission 5, S. 84; *Stächelin*, Strafgesetzgebung, S. 249 f.

<sup>3</sup> Stellvertretend hierfür BVerfGE 9, 167 (174), zu § 23 WiStG a. F., der die Verletzung der Aufsichtspflicht des Inhabers oder Leiters eines Betriebs mit Geldbuße sanktionierte: „Bei ihrer Beurteilung kann nicht außer Betracht bleiben, daß es sich um eine überkommene, in der Verwaltungspraxis und von den Gerichten als gültig behandelte, von der Rechtsgemeinschaft hingenommene und auch von Vertretern streng rechtsstaatlicher Auffassungen nicht mißbilligte Vorschrift handelte; Unvereinbarkeit mit den Prinzipien des Rechtsstaats läßt sich bei ihr nicht mit solcher Klarheit und Evidenz feststellen, daß sie für grundgesetzwidrig erklärt werden müßte.“

<sup>4</sup> Methodologisch ist damit die sogenannte „Abzugsthese“ angesprochen, die *Geisler* (GA 2000, 166 [168]) wie folgt umschreibt: „Vom Standpunkt der herrschenden Meinung aus ist zu



nungsstands steht gleich zu Beginn der Arbeit die Frage im Raum, weshalb eine Abhandlung über die sogenannten objektiven Strafbarkeitsbedingungen heute überhaupt noch lohnt.

Zunächst sprechen hierfür die nach wie vor beklagten Ungereimtheiten. Wenn etwa *Freund* die Strafbarkeitsbedingungen in seiner Vorbemerkung zu § 13 StGB noch immer als in ihrer Bedeutung und Berechtigung sehr umstritten bezeichnet,<sup>5</sup> setzt er sich damit an die Spitze einer langen Tradition: Zeugnis hierüber legt die metaphorische Umschreibung von *Kantorowicz* aus dem Jahr 1933 ab, der seine dahingehenden Untersuchungen in einem „Sumpfboden“ verortete, wobei eigentlich alles zweifelhaft und dies das einzige sei, worüber kein Zweifel bestehe.<sup>6</sup> *Jescheck* bestätigte diese Einschätzung 25 Jahre später, indem er *Bemmanns* aufsehenerregender Dissertation „Zur Frage der objektiven Bedingungen der Strafbarkeit“ eine schwierige Aufgabenstellung bescheinigte und seiner diesbezüglichen Rezension voranstellte, er selbst „kenne kein anderes Gebiet der neueren Dogmatik, das noch so schwankend und ungewiss“ sei.<sup>7</sup> Im selben Jahr (1958) erschienen die Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission, in deren 55. Sitzung sich der Referent *Bockelmann* diesem Urteil anschloss und die Bedingungen der Strafbarkeit zu einem noch längst nicht geklärten Problem erklärte.<sup>8</sup> 1991 verwies sodann der schweizerische Rechtswissenschaftler *Vest* auf die Probleme, die sich hinter dem Begriff der objektiven Strafbarkeitsbedingung versteckten und für die Dogmatik zu eigentlichen „Knacknüssen“ würden.<sup>9</sup> Seither hat sich insbesondere *Geisler* um die Aufarbeitung der Strafbarkeitsbedingungen verdient gemacht, wobei er den Fokus zuvorderst auf ihre Vereinbarkeit mit dem Schuldprinzip legte.<sup>10</sup>

Auseräumt sind die Zweifel um die Bedingungen der Strafbarkeit offenbar nicht – *Vests* „Knacknüsse“ für die Dogmatik also noch längst nicht aufgebrochen. Ein Grund dafür dürfte in ihrer Zwitterstellung liegen. So werfen die Strafbarkeitsbedingungen zwar grundlegende Fragen bezüglich der Regelungen des Allgemeinen Teils auf. Zumeist werden diese aber nur einer jeweils deliktsspezifischen und insoweit isolierten Lösung zugeführt. Übergreifende Betrachtungen blieben hingegen selten, weshalb Wertungswidersprüche teils unentdeckt fortbestehen und die Strafbarkeitsbedingung noch immer nicht als auf einem einheitlichen rechtsdogmatischen Fundament stehendes Regelungsinstitut ver-

---

fragen, ob nach ‚Abzug‘ der objektiven Strafbarkeitsbedingung ein im Schuldzusammenhang stehender Unrechtstatbestand verbleibt, der die gesetzlich angedrohten Rechtsfolgen trägt.“

<sup>5</sup> MüKo-StGB<sup>3</sup>/*Freund*, Vor § 13 Rn. 382.

<sup>6</sup> *Kantorowicz*, Tat und Schuld, S. 229.

<sup>7</sup> So *Jescheck*, GA 1958, 125.

<sup>8</sup> *Bockelmann*, in: Niederschriften Strafrechtskommission 5, S. 84.

<sup>9</sup> *Vest*, ZStW 1991, 584 (598).

<sup>10</sup> *Geisler*, Schuldprinzip, passim.

standen wird.<sup>11</sup> Hinzu kommt, dass die – sicherlich berechnete – „Abarbeitung“ an der Schuldproblematik<sup>12</sup> die versteckteren Fragen um die Wirkungen der Strafbarkeitsbedingungen innerhalb der Vorschriften des Allgemeinen Teils häufig aus dem Blick geraten lässt. All das dürfte dann auch ganz maßgeblich dazu beigetragen haben, dass die Strafbarkeitsbedingungen noch immer keinen gesicherten Platz in der Verbrechenslehre haben.<sup>13</sup>

Angesichts des fortbestehenden Vorwurfs der Zufallshaftung und der zahlreichen Auslegungsschwierigkeiten könnte Abhilfe schlicht dadurch geschaffen werden, dass man das Regelungsinstitut der Strafbarkeitsbedingung aus dem Strafgesetzbuch verbannt.<sup>14</sup> Von Seiten der Politik ist das allerdings nicht zu erwarten. Im Gegenteil erweist sich die Thematik umso klärungsbedürftiger, als sich die Zukunftsträchtigkeit der Strafbarkeitsbedingungen – wie sie ihnen *Sauer* bereits 1954 entgegen aller Unkenrufe attestierte<sup>15</sup> – in neueren Strafgesetzen manifestiert. Als bekanntestes und zugleich umstrittenstes Beispiel ist § 184j StGB zu nennen. Die Strafvorschrift stellt eine Reaktion auf die Kölner Silvesternacht 2015/2016 und insoweit ein mustergültiges Beispiel politischer Anlassgesetzgebung dar.<sup>16</sup> Sie bestraft denjenigen Täter, der eine Straftat dadurch fördert, dass er sich an einer Personengruppe beteiligt, die eine andere Person zur Begehung einer Straftat an ihr bedrängt, wenn – und damit bedingt dadurch, dass – von einem Beteiligten der Gruppe eine Straftat nach den §§ 177 oder 184i begangen wird. Nach der Konzeption des Straftatbestands kommt es weder darauf an, dass der Täter selbst an der Sexualstraftat beteiligt ist, noch dass er Kenntnis von einer solchen hatte, geschweige denn sie auch nur voraus-

<sup>11</sup> Vgl. die Feststellung zu den (mit den Strafbarkeitsbedingungen verwandten) Strafausschließungsgründen bei *Volk*, ZStW 1985, 871 (884): „Dann bleibt es dabei, daß bei den Rechtfertigungsgründen nach traditioneller Anschauung die Systematisierung als geglückt gilt, weil ihre Integration in das Straftatsystem gelungen ist, während bei den Strafausschließungsgründen das Unbehagen, heterogene Erscheinungen nur lose verknüpft zu haben, daher rührt, daß man punktuell wirksame ‚Besonderheiten‘ einzelner Tatbestände in das Deliktssystem übernommen hat, ohne sie dort wirklich verallgemeinern zu können.“

<sup>12</sup> So machte bereits *Lang-Hirrichsen*, ZStW 1961, 210 ff., mitunter an den Strafbarkeitsbedingungen seine Diagnose von der „Krise des Schuldgedankens im Strafrecht“ fest.

<sup>13</sup> Dazu bereits *Radbruch*, FG Frank I, S. 158 (170); vgl. zu den bis heute anhaltenden Schwierigkeiten *Roxin/Greco*, AT I, § 23 Rn. 1 ff.

<sup>14</sup> Für die Streichung der schweren Folge bei § 231 StGB aus den genannten Gründen etwa *Rengier*, ZStW 1999, 1 (25 mit Fn. 122), unter Bezugnahme auf § 109 Abs. 2 Alternativ-Entwurf (1970); *Saal*, Beteiligung, passim (Untertitel: „Ein Plädoyer für die Abschaffung der schweren Folge“).

<sup>15</sup> Vgl. *Sauer*, FS Mezger, S. 117 (124): „Den äußeren Strafbarkeitsvoraussetzungen dürfte im Gegenteil eine eher gewisse Zukunft bevorstehen: je gewissenhafter der Gesetzgeber sich über die Strafbedürftigkeit von Sachverhalten Rechenschaft ablegt, desto mehr wird er gewahr werden, daß bei der Vertypung der Sozialgefährlichkeit gewisse Elemente verbleiben, die zwar für die Strafbedürftigkeit unerlässlich sind, aber dem Schuldvorwurf nicht unterworfen werden können.“

<sup>16</sup> Zur Anlassbezogenheit des § 184j StGB eingehend *Bähr*, Zurechnung, S. 23 ff.; im Kontext der Sexualstrafrechtsreform im Jahr 2016 auch *Kuchinke*, ZJS 2022, 494 f.

sehen konnte. Dass den Gerichten dadurch unliebsame Beweisschwierigkeiten erspart bleiben, weil es dem Täter nur mehr die Gruppenbeteiligung unter billiger Inkaufnahme irgendeiner Straftat nachweisen muss, liegt auf der Hand.<sup>17</sup> Musste der Gesetzgeber unter der Geltung des strengen Schuldprinzips von der vielgescholtenen Zufallhaftung (glücklicherweise) abkommen, versucht er scheinbar, eine vergleichbare strafrechtliche „Breitenwirkung“ in rechtsstaatlichen Bahnen – etwa in Form von Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombinationen, abstrakten und konkreten Gefährdungsdelikten oder unbenannten Regelbeispielen – zu verankern. In diesem Zusammenhang könnte auch die sogenannte Lehre von den objektiven Strafbarkeitsbedingungen Ausweis der von *Krabl* skizzierten „Relativierung der Gesetzesbindung im Strafrecht“ sein.<sup>18</sup> Gegen solche gesetzgeberischen Bestrebungen haben sich immer wieder Stimmen erhoben,<sup>19</sup> weshalb auch die gesetzgeberischen „Ausweichbewegungen“ in Gestalt der Strafbarkeitsbedingungen kritisch unter die Lupe zu nehmen sind.<sup>20</sup> Denn nicht zuletzt an der Vorschrift des § 184j StGB wird der sozial-regulative Charakter des modernen Strafrechts deutlich, bei dem der Rückgriff auf das *ultima ratio*-Prinzip allenfalls als ein „positivismusfrommer Lösungsweg“ erscheint.<sup>21</sup> Mit Blick auf einen Gesetzgeber, der mangels legislativem Selbstverständnis dem Druck öffentlicher Skandalisierung vermehrt nachgibt, steht zu befürchten, dass § 184j StGB nicht der letzte Strafparagraf seiner Art ist. Bezüglich neuer Herausforderungen bedarf also der Klärung,<sup>22</sup> ob die Strafbarkeitsbedingungen ein legitimes Gestaltungsinstrument im Strafrecht darstellen und, falls ja, welche Grenzen dem Gesetzgeber dabei gesetzt sind.

<sup>17</sup> Vgl. Schönke/Schröder/*Eisele*, § 184j Rn. 1 f.

<sup>18</sup> Zitiert nach *Krabl*, Tatbestand, S. 230 f.

<sup>19</sup> Vgl. etwa zur Regelbeispielmethode *Eisele*, Regelbeispielsmethode, S. 189, der den Merkmalen Tatbestandscharakter attestierte, ohne sie aber dem Verdikt verfassungsrechtlicher Unbestimmtheit zu unterstellen (vgl. *ders.*, a. a. O., S. 155 ff.); so aber *Calliess*, NJW 1998, 929 (930, 934); *Krabl*, Tatbestand, S. 130 ff.

<sup>20</sup> Zur Lehre von den objektiven Strafbarkeitsbedingungen als „Ausweichbewegung“ prägnant LK-StGB/*Bülte*, Vor § 15 Rn. 19.

<sup>21</sup> Vgl. *Kindhäuser*, ZStW 2017, 382 (389): „Das sozial-regulative Strafrecht von heute will dagegen, ungeachtet eines Kernbereichs schwerer Kriminalität, bei im Vergleich zärtlicher Sanktionen soziale Unordnung querebeet verhindern, sofern keine für hinreichend effizient gehaltenen Sanktionsurrogate zur Hand sind. Das Strafrecht wird ubiquitär, lückenlos und inhaltlich amöbenhaft. [...] Der Rückgriff auf die Verfassung jedenfalls scheint bei alledem ein durchaus ehrenwerter und anspruchsvoll juristischer, aber auch sehr positivismusfrommer Lösungsweg zu sein.“ Zu Vorläufern im Polizeistrafrecht und deshalb kritisch in Bezug auf das viel (und vorstehend auch von *Kindhäuser*) beschworene Verfallsnarrativ „des“ Strafrechts jüngst *Stuckenberg*, ZStW 2023, 904 (912 ff.).

<sup>22</sup> Als die Herausforderung unserer Zeit wird die Digitalisierung betrachtet. Im Rahmen der Überlegungen von *Hilgendorf*, FS Fischer, S. 99 (111), zur strafrechtlichen Regulierung autonomer Systeme hat die Strafbarkeitsbedingung bereits Aufmerksamkeit erlangt. Ihm schwebt ein abstraktes Gefährdungsdelikt des Inverkehrbringens gefährlicher Produkte ohne hinreichende Sicherung vor, welches (eventuell) mit einem als Strafbarkeitsbedingung konzipierten Schadenserfordernis kombiniert werden könnte.

## B. Untersuchungsgegenstand – Bestandsaufnahme der Strafbarkeitsbedingungen im geltenden Recht

### I. Terminologie

In der (zivilrechtlichen) Rechtssprache meint die Bedingung die einer Willenserklärung hinzugefügte Bestimmung, nach der die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von einem zukünftigen ungewissen Ereignis abhängen soll.<sup>23</sup> Wesensmerkmal der Bedingung ist hiernach deren zukünftig ungewisser Eintritt, mithin ihre Zufälligkeit. Im Strafrecht hängt vom Bedingungseintritt freilich nicht die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts, sondern – wie es die Strafbarkeitsbedingung bereits im Namen trägt – die Strafbarkeit ab. Mithin ist die Strafbarkeit von einem zufälligen Bedingungseintritt und damit von einem Ereignis abhängig, welches der Täter nicht verschuldet hat – ist die Schuldhaftung doch gerade jenes Instrument, welches der strafrechtlichen Zufallhaftung entgegengesetzt wurde. Damit beschreibt schon der Begriff der Bedingung das, was als Charakteristikum der „objektiven“ Bedingungen der Strafbarkeit heute allgemein aufgefasst wird, nämlich, dass eine subjektive Beziehung des Täters zum Bedingungseintritt nicht erforderlich ist. Streng genommen ist deshalb der in der Terminologie von der „objektiven“ Strafbarkeitsbedingung liegende zusätzliche Verweis darauf, dass die Strafbarkeit eben „nur-objektiv“ vom Eintritt der Strafbarkeitsbedingung abhängt, überflüssig. Wenngleich sich der Begriff von der objektiven Strafbarkeitsbedingung in der Rechtswissenschaft eingebürgert hat und deshalb zur besseren Erkennbarkeit auch zum Titel dieser Arbeit erhoben wurde, ist im Folgenden allein von der Strafbarkeitsbedingung die Rede.

### II. Bestandsaufnahme

Zu Beginn erscheint zunächst ein systematischer Überblick über all jene Umstände lohnenswert und aufschlussreich, die laut den Gesetzesmaterialien oder nach überwiegender Überzeugung von Rechtswissenschaft und -praxis für derlei Strafbarkeitsbedingungen gehalten werden. Anhand dieses Überblicks lassen sich die mit den Strafbarkeitsbedingungen einhergehenden Probleme aufzeigen, die im Verlauf der Arbeit einer Lösung zugeführt werden sollen.

Dass die Strafbarkeitsbedingung längst im Rang eines wenngleich umstrittenen, so doch gesetzgeberisch anerkannten Regelungsinstituts steht, beweist ihre Existenz in (mittlerweile) allen Bereichen des Sanktionenrechts. Sie kommt gleichermaßen im Kern- und Nebenstrafrecht sowie im Ordnungswidrigkeitenrecht vor und macht selbst vor landesrechtlichen Strafvorschriften nicht halt. Im Kernstrafrecht zählen (jeweils herrschender Meinung zufolge) das Rechtmäßig-

<sup>23</sup> Zitiert nach Weber/Fuchs, Rechtswörterbuch, 28. Ed. 2022 → „Bedingung“.

keitserfordernis in den §§ 113 Abs. 3 S. 1<sup>24</sup>, 114 Abs. 3, 136 Abs. 3 S. 1 StGB<sup>25</sup> – nach deren Reform richtigerweise nur bei zumutbarer Zurwehrsetzung mittels eines Rechtsbehelfs<sup>26</sup> –, die Nichterweislichkeit der Wahrheit einer Tatsache im Rahmen des § 186 StGB<sup>27</sup>, die Rauschat bei § 323a Abs. 1 StGB<sup>28</sup> (und innerhalb dessen bußgeldtatbestandlichen Pendanten in § 122 Abs. 1 OWiG<sup>29</sup>), der Eintritt des Todes oder einer schweren Körperverletzung bei der strafbaren Beteiligung an einer Schlägerei (§ 231 Abs. 1 StGB)<sup>30</sup> sowie die Begehung einer Straftat gemäß den §§ 177, 184i StGB durch einen Gruppenbeteiligten im Rahmen des § 184j StGB<sup>31</sup> zu den Strafbarkeitsbedingungen. Weiterhin gehören hierzu die gesamten Regelungen des Strafanwendungsrechts<sup>32</sup> sowie (nach überwiegender Meinung)

<sup>24</sup> Dies stand (immerhin begrifflich) auch für den Gesetzgeber fest, vgl. BT-Drs. 6/502, S. 5; BGHSt 4, 161 (1. Ls.); BGHSt 21, 334 (7. Ls.); BayObLGSt 1964, 34; OLG Köln GA 1966, 344 (345); KG NJW 1972, 781 (782); OLG Celle StV 2013, 25 (26); *Kindhäuser*, HRRS 2016, 439 (440f.); *Reinbart*, NJW 1997, 911 (913); *Wessels/Hettinger/Engländer*, BT 1, Rn. 604 („modifizierte objektive Bedingung der Strafbarkeit“).

<sup>25</sup> MüKo-StGB/*Hohmann*, § 136 Rn. 30; *Wessels/Hettinger/Engländer*, BT 1, Rn. 647 i. V. m. Rn. 604.

<sup>26</sup> Davon (ohne weitere Erklärung) ausgehend *Frister*, Schuldprinzip, S. 62 ff. Das trifft zu. Denn § 113 Abs. 4 S. 2 1. Var. StGB honoriert den unvermeidbaren „positiven“ Irrtum über die Rechtmäßigkeit nur bei Unzumutbarkeit eines Rechtsbehelfs mit obligatorischer Straffreistellung (dazu, dass § 113 Abs. 4 StGB nur für die positiv irrierte Annahme der Rechtswidrigkeit gilt, wohingegen es bei der Strafbarkeit gemäß § 113 Abs. 1 StGB bleibt, wenn sich der Täter hierüber keine Gedanken macht, *Schönke/Schröder/Eser*, § 113 Rn. 55). Deshalb ist die pauschale Qualifikation des Rechtmäßigkeitserfordernisses innerhalb der §§ 113, 136 StGB als „objektive“ Bedingung der Strafbarkeit nicht haltbar (vgl. im Ergebnis auch NK-StGB/*Paeffgen*, § 113 Rn. 65 [„mit § 113 Abs. 4 [...] in toto unvereinbar“]). Vielmehr kann von einer Strafbarkeitsbedingung nur dort die Rede sein, wo die Zurwehrsetzung mittels eines Rechtsbehelfs zumutbar ist, weil sodann der vermeidbare (vgl. § 113 Abs. 4 S. 1 StGB) wie der unvermeidbare Irrtum (§ 113 Abs. 4 S. 2 2. Var.) weder einen Vorsatz- (vgl. § 16 Abs. 1 S. 1 StGB) noch einen Schuldabschluss (vgl. § 17 S. 1 StGB) begründen; entsprechende Widerstände bleiben dementsprechend – unter einer bloß fakultativen Strafmilderungs- oder Straffreistellungsmöglichkeit – strafbewehrt.

<sup>27</sup> BGHSt 11, 273 (274); BayObLGSt 1964, 129 (130); *Eisele*, BT I, Rn. 613; *Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm*, § 186 Rn. 10; LK-StGB/*Hilgendorf*, § 186 Rn. 12; *ders.*, in: *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf*, BT, § 7 Rn. 18; *Lackner/Kühl/Heger*, § 186 Rn. 7; NK-StGB/*Kargl*, § 186 Rn. 12; *Rengier*, BT II, § 29 Rn. 12; wohl auch BeckOK-StGB/*Valerius*, § 186 Rn. 18f.

<sup>28</sup> Vgl. BGHSt 1, 275; 1, 327 (328); 32, 48 (50); BGH NSStz-RR 1998, 305; NSStz-RR 2019, 353; *Schönke/Schröder/Hecker*, § 323a Rn. 12; *Lackner/Kühl/Heger*, § 323a Rn. 5; eingehend *Kusch*, Vollrausch, S. 57 ff.

<sup>29</sup> Vgl. KK-OWiG/*Rengier*, § 122 Rn. 29; *Göhler/Thoma*, OWiG, § 122 Rn. 4; BeckOK-OWiG/*Weiner*, § 122 Rn. 5.

<sup>30</sup> BGHSt 16, 130 (132); 33, 100 (103); 60, 166 (180); BGH NSStz-RR 2024, 209; *Eisele*, BT I, Rn. 415; BeckOK-StGB/*Eschelbach*, § 231 Rn. 18; *Hilgendorf*, in: *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf*, § 6 Rn. 90; MüKo-StGB/*Hohmann*, § 231 Rn. 22; *Lackner/Kühl/Heger*, § 231 Rn. 5; *Pichler*, Beteiligung, S. 147; *Singelstein*, in: Hdb. Strafr 4, § 4 Rn. 56; *Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben*, § 231 Rn. 6.

<sup>31</sup> BT-Drs. 18/9097, S. 31; vgl. dazu auch die Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Diensts des Deutschen Bundestags, Straftaten aus Gruppen und die Garantien des Strafrechts, WD 7 – 3000 – 113/16, S. 5; *Bähr*, Zurechnung, S. 56; *Schönke/Schröder/Eisele*, § 184j Rn. 13; *Lackner/Kühl/Heger*, § 184j Rn. 1; BeckOK-StGB/*Ziegler*, § 184j Rn. 7.

<sup>32</sup> MüKo-StGB/*Ambos*, Vor § 3 Rn. 3; *Schönke/Schröder/Eser/Weißer*, Vor § 3 Rn. 6, 85;

das Erfordernis der Unterhaltung diplomatischer Beziehungen – ehemals auch das bis ins Jahr 2020 geregelte Erfordernis der verbürgten Gegenseitigkeit – in § 104a StGB.<sup>33</sup> Ebenso werden Strafbarkeitsbedingungen in § 283 Abs. 6 StGB erkannt,<sup>34</sup> wonach der Bankrott nur strafbar ist, wenn der Täter seine Zahlungen eingestellt hat, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen wird. Diese Strafbarkeitsbedingungen hat der Gesetzgeber für weitere, in Nebengesetzen geregelte Wirtschaftsstraftaten in (teils modifizierter) Form übernommen, vgl. § 37 DepotG<sup>35</sup>, § 2 BaufordSiG<sup>36</sup>. Im Zusammenhang mit dem Insolvenzstrafrecht ist der Vollständigkeit halber auf die relativ junge Strafbarkeitsbedingung in § 15a Abs. 6 InsO hinzuweisen.<sup>37</sup> Sie macht die Strafbarkeit wegen eines nicht richtig gestellten Eröffnungsantrags (vgl. § 15a Abs. 4 Nr. 2 InsO) davon abhängig, dass der Eröffnungsantrag vom Gericht rechtskräftig als unzulässig zurückgewiesen wurde.<sup>38</sup>

Neben den wirtschaftsstrafrechtlichen Normen ist der Bußgeldtatbestand in § 130 Abs. 1 S. 1 OWiG aufgrund seiner zentralen Bedeutung zu nennen, bei dem die buß- beziehungsweise strafbewehrte Zuwiderhandlung eines Betriebsangehörigen als „objektive Bedingung der Ahndbarkeit“ fungiert.<sup>39</sup> Eine letztlich

---

*Hecker*, Europäisches Strafrecht, Kap. 2 Rn. 3; *Lackner/Kühl/Heger*, Vor § 3 Rn. 10; *BeckOK-StGB/v.Heitschel-Heinegg/Kudlich*, § 3 Rn. 10; soweit teilweise von objektiven (Vor-)Bedingungen der Strafbarkeit die Rede ist (vgl. *SSW-StGB/Satzger*, Vor § 3 Rn. 3) sind damit im Ausgangspunkt keine inhaltlichen Unterschiede verbunden; vgl. ferner *BGHSt* 27, 30 (34); differenzierend *LK-StGB/Werle/Jeßberger*, Vor § 3 Rn. 471 ff.; *Jeßberger*, Geltungsbereich, S. 126 ff.

<sup>33</sup> So *Schönke/Schröder/Eser*, § 104a Rn. 2; *Lackner/Kühl/Heger*, § 104a Rn. 1; für die Verbürgung der Gegenseitigkeit bereits *v.Liszt/Schmidt*, Lehrbuch<sup>26</sup>, S. 294; *Paeffgen*, in: *Hdb. Strafr* 4, § 19 Rn. 15; *Rittler*, *FG Frank II*, S. 1 (14, 20 f.).

<sup>34</sup> *BT-Drs.* 7/3441, S. 33; *BGHSt* 1, 186 (191); *BeckOK-StGB/Beukelmann*, § 283 Rn. 31; *LK-StGB/Brand*, Vor § 283 Rn. 61; *Ceffinato*, in: *Hdb. Strafr* 5, § 40 Rn. 70; *Schönke/Schröder/Heine/Schuster*, § 283 Rn. 59; *Hilgendorf*, in: *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf*, § 16 Rn. 53; *NK-StGB/Kindhäuser/Bülte*, Vor § 283 Rn. 101; *MüKo-StGB/Petermann/Sackreuther*, Vor § 283 Rn. 140; *NK-WSS/Pfordte/Sering*, Vor § 283 StGB Rn. 36; *Tiedemann, ders.*, *ZRP* 1975, 129.

<sup>35</sup> *MüKo-StGB<sup>3</sup>/Bröker*, § 37 DepotG Rn. 9; *NK-WSS/Poepping*, § 37 DepotG Rn. 11; *Graf/Jäger/Wittig/Waßmer*, § 37 DepotG Rn. 19; *Erbs/Kohlhaas/Webowsky/Richter*, § 37 DepotG Rn. 6.

<sup>36</sup> *Erbs/Kohlhaas/Coen*, § 2 BaufordSiG Rn. 7; *Graf/Jäger/Wittig/Reinhart*, § 2 BaufordSiG Rn. 20; *Sperling*, in: *Bittmann* (Hrsg.), *Insolvenzstrafrecht*, § 13 Rn. 53 ff. *MüKo-StGB<sup>3</sup>/Weyand*, § 2 BaufordSiG Rn. 34.

<sup>37</sup> Vgl. *BT-Drs.* 18/12154, S. 30; *MüKo-StGB/O.Hohmann*, § 15a InsO Rn. 88; *NK-WSS/Pfordte/Sering*, § 15a InsO Rn. 42; *Richter*, *wistra* 2017, 329 (335).

<sup>38</sup> Dadurch soll ein Gleichlauf zwischen Insolvenzrecht und Strafrecht hergestellt werden (vgl. *MüKo-StGB/O.Hohmann*, § 15a InsO Rn. 88): Nutzt der Schuldner die ihm durch § 13 Abs. 3 InsO eingeräumte Chance zur Nachbesserung seines Antrags, soll ihm das zur Straffreiheit verhelfen (lobend *Richter*, *wistra* 2017, 329 [335]: „Ein gelungener Schritt in die richtige Richtung – wegweisend für weitere Entkriminalisierung des Insolvenzstrafrechts i.w.S. unter Beibehaltung des Rechtsgüterschutzes“).

<sup>39</sup> *BGH wistra* 1982, 34 (35); *wistra* 1984, 187 (188); *wistra* 2003, 465; *BeckOK-OWiG/Beck*,

ebenfalls der Arbeitsteilung geschuldete Strafbarkeitsbedingung enthält § 203 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 und Nr. 2 StGB, welcher die in § 203 Abs. 1 und Abs. 2 StGB genannten Berufsgeheimnisträger für die unterlassene Verpflichtung zur Geheimhaltung einer mitwirkenden Person unter der Bedingung bestraft, dass die mitwirkende Person ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis tatsächlich offenbart.<sup>40</sup>

Auch in landesrechtlichen Strafvorschriften wird von dem Regelungsinstitut Gebrauch gemacht: Ähnlich dem § 130 Abs. 1 S. 1 OWiG sehen zahlreiche landesrechtlichen Pressegesetze (Sonder-)Delikte für den verantwortlichen Redakteur oder Verleger vor, der seine Sorgfalts- beziehungsweise Aufsichtspflichten verletzt, Druckwerke von strafbaren Inhalten freizuhalten (vgl. § 20 Abs. 2 LPG BW). Die insoweit vorausgesetzte, sich mittels eines Druckwerks verwirklichende rechtswidrige Tat wird von der herrschenden Meinung als Strafbarkeitsbedingung eingestuft.<sup>41</sup> Nur der Vollständigkeit halber sei in diesem Zusammenhang auch auf das Jugendmedienschutzrecht hingewiesen, das mit der „Offensichtlichkeit“ der Eignung zur schweren Jugendgefährdung in § 23 S. 1 JMStV herrschender Ansicht zufolge ebenfalls eine Strafbarkeitsbedingung beinhaltet.<sup>42</sup>

Nach dieser ersten Bestandsaufnahme erweist sich der Begriff der Strafbarkeitsbedingung eigentlich als zu kurz gegriffen, weil das Regelungsinstitut auch Einzug in das Ordnungswidrigkeitenrecht hält, wo (sinngemäß) von den sogenannten „objektiven Bedingungen der Ahndbarkeit“ die Rede ist. Im Wissen darum soll der Oberbegriff von den Bedingungen der Strafbarkeit im Fortgang der Arbeit gleichwohl beibehalten werden, weil ihr Vorkommen im Strafrecht (wie gesehen) nicht nur numerisch am größten ist, sondern die gesamte Debatte um das Regelungsinstitut maßgeblich prägte und bis heute prägt. Schließlich sind es auch die Strafbarkeitsbedingungen des Kernstrafrechts, die im Rahmen dieser Arbeit den größten Raum einnehmen werden.

### III. Erster Systematisierungsansatz

Beim Versuch, diese im Einzelnen sehr unterschiedlichen Merkmale zu systematisieren, stehen eine ganze Reihe unterschiedlicher Parameter zur Verfügung. In der Vergangenheit hat man anhand solcher Parameter die Strafbarkeitsbedin-

§ 130 Rn. 79; NK-WSS/v. Galen/Schaefer, § 130 OWiG Rn. 55; KK-OWiG/Rogall, § 130 Rn. 77; ders., ZStW 1986, 573 (588); Göhler/Thoma, OWiG, § 130 Rn. 17.

<sup>40</sup> BT-Drs. 18/11936, S. 29; dazu Schönke/Schröder/Eisele, § 203 Rn. 104; ders., JR 2018, 79 (86); Popp, in: Hdb. Strafr 4, § 15 Rn. 32.

<sup>41</sup> Vgl. BGH NJW 1980, 67 (zu § 19 Abs. 2 Nr. 1 LPG RP); allgemein Heinrich, ZIS 2011, 416 (427f.), unter Nennung der einzelnen landesrechtlichen Vorschriften; zu § 20 Abs. 2 LPG BW Löffler/Kühl/Kudlich/Adam, Presserecht, § 20 LPG Rn. 144; zu § 14 Abs. 2 LPG BB etwa Mitsch, KriPoZ 2019, 355 (359); ders., Medienstrafrecht, § 7 Rn. 24 m. w. N.

<sup>42</sup> So Mitsch, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, AT, § 20 Rn. 4 m. w. N.; Spindler/Schuster/Erdemir, Recht der elektronischen Medien, § 23 JMStV Rn. 6, 8f.



gungen von den Prozessvoraussetzungen abzugrenzen versucht, wofür man etwa auf den tatbewertenden Charakter<sup>43</sup> oder auf das temporäre Verhältnis von Tathandlung und Bedingungeintritt abgestellt hat.<sup>44</sup> Für derlei Wertungen ist es allerdings noch zu früh. Zunächst soll nur ein systematischer Überblick über die bestehenden Strafbarkeitsbedingungen vermittelt werden. Hierfür bietet sich im Ausgangspunkt ein unbefangener Blick auf den Inhalt der einzelnen Umstände an. Hiernach unterteilen sich die genannten Merkmale in umstandsbeschreibende, erfolgsähnliche und solche Strafbarkeitsbedingungen mit außerstrafrechtlicher Zwecksetzung.

### 1. Umstandsbeschreibende Strafbarkeitsbedingungen

Die erste Gruppe bilden die umstandsbeschreibenden Strafbarkeitsbedingungen. Sie beziehen sich auf ein Merkmal des objektiven Tatbestands und weisen diesem eine zusätzliche (beschreibende) Eigenschaft zu. Für die Strafbarkeit muss die Diensthandlung rechtmäßig (vgl. § 113 Abs. 3 S. 1 StGB) und das Medienangebot offensichtlich zur Jugendgefährdung geeignet (vgl. § 23 JMStV) sein; negativ formuliert darf die Tatsachenbehauptung in § 186 StGB nicht erweislich wahr sein. Unübersehbar ist die Ähnlichkeit umstandsbeschreibender Strafbarkeitsbedingungen mit den objektiven Tatbestandsmerkmalen, für die man umstandsbeschreibende (deskriptive) Merkmale für gewöhnlich hält: Mit der „fremden“ Sache bei § 242 Abs. 1 sowie bei § 303 Abs. 1 und Abs. 2 StGB, der „anderen“ Person bei § 223 Abs. 1, dem „geheim gehaltenen“ Staatsgeheimnis bei § 95 Abs. 1 StGB oder der „falschen“ Aussage bei § 153 StGB seien nur einige wenige vergleichbare Beispiele solcher objektiven Tatbestandsmerkmale genannt.

### 2. Erfolgsähnliche Strafbarkeitsbedingungen

Neben den umstandsbeschreibenden lassen sich die erfolgsähnlichen Strafbarkeitsbedingungen als weitgehend einheitliche Gruppe zusammenfassen. Der Strafbarkeit liegt dabei eine Art zweiaktiges Geschehen zugrunde, welches der Straftatbestand durch ein „Grunddelikt“ abbildet und zu dem die Strafbarkeitsbedingung wie ein Erfolg hinzutritt. Teils ist sogar davon die Rede, dass der Bedingungeintritt die Gefährlichkeit des Grunddelikts „symptomatisch“ zur

<sup>43</sup> Wohl zuerst *Gallas*, in: Niederschriften Strafrechtskommission 5, S. 104: „Soweit es sich um Momente handelt, die irgendwie die Tatbewertung berühren, d. h., Merkmale betreffen, die im Zusammenhang mit der Tat stehen [...]; ähnlich *Schmidhäuser*, ZStW 1959, 545 (553); zustimmend *Stratenwerth*, ZStW 1959, 565 (574).

<sup>44</sup> So meinte etwa *Binding*, Handbuch, S. 596: „Die anderweitige Bedingung des Strafrechts muss zur Zeit der verbrecherischen Tat – genauer zur Zeit ihres Abschlusses –, die Strafklagvoraussetzung natürlich erst zur Zeit der Klagerhebung vorliegen“; vgl. zu § 113 StGB auch *Schmidhäuser*, ZStW 1959, 545 (553); dagegen aber bereits *Beling*, Verbrechen, S. 68.



Schau stellt:<sup>45</sup> Hiernach ist die Rauschat Symptom für die Gefährlichkeit des Sich-Berauschtens (vgl. § 323a Abs. 1 StGB), der Eintritt einer schweren Folge für die Gefährlichkeit einer Schlägerei(-Beteiligung) (vgl. § 231 StGB) und das begangene Sexualdelikt gemäß §§ 177 oder 184i StGB für die Gefährlichkeit einer Gruppenbeteiligung (vgl. § 184j StGB).

Davon unterscheiden sich § 130 Abs. 1 S. 1 OWiG, § 203 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 und Nr. 2 StGB sowie § 20 Abs. 2 LPG BW allein schon dadurch, dass das „Grunddelikt“ als echtes Unterlassungsdelikt ausgestaltet ist: So folgt der unterlassenen Aufsichtsmaßnahme bei § 130 Abs. 1 S. 1 OWiG die straf- oder bußbewehrte (betriebsbezogene) Zuwiderhandlung, bei § 20 Abs. 2 LPG BW die mittels des Druckwerks verwirklichte strafbare Handlung nach; bei § 203 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 und Nr. 2 StGB folgt auf die unterlassene Verschwiegenheitsverpflichtung die Geheimnisoffenbarung der mitwirkenden Person. Auch in diesen Fällen kann die Folge als Symptom der Handlung aufgefasst werden. Gleichzeitig müssen diese Vorschriften als relativ junge straf- beziehungsweise bußgeldrechtliche Antworten auf die Organisationsstruktur von Unternehmen verstanden werden, wo Arbeitsteilung und Dezentralisierung dazu führen, dass Verantwortung und Handlung auseinanderfallen.<sup>46</sup> Die dadurch hervorgerufenen Zurechnungslücken, welche die §§ 9 OWiG, 14 StGB nicht gänzlich aufzufangen imstande sind, schließt § 130 Abs. 1 S. 1 OWiG mittels der Sanktionierung der Aufsichtspflichtverletzung für den Fall, dass tatsächlich eine straf- oder bußbewehrte Zuwiderhandlung durch einen Betriebsangehörigen begangen wird.<sup>47</sup>

<sup>45</sup> Zur Umschreibung solcher „erfolgsähnlichen“ Strafbarkeitsbedingungen als „gesetzlicher Symptome“ wohl erstmals *Finger*, GA 1903, 32 (48f.); sodann auch *Hegler*, ZStW 1915, 184 (226): „[...] man kann hier von symptomatischen Momenten reden, die Strafbarkeitsbedingung figuriert hier als Kennzeichen des Vorliegens wirklich bedeutsamer Interessenverletzung“; *Rittler*, FG Frank II, S. 1 (15).

<sup>46</sup> Vgl. zur Sanktionierung einer Aufsichtspflichtverletzung im OWiG BT-Drs. 5/1269, S. 69: „Es entsteht so die rechtlich eigenartige Situation, daß der Inhaber des Betriebes, der eigentlich Verpflichtete, vielfach gar nicht handelt, während der Handelnde nicht oder jedenfalls nicht in erster Linie verpflichtet ist und deshalb der Verantwortung ferner steht. Rechte und Pflichten wären nicht im angemessenen Maße gegeneinander abgewogen, wenn man dem Inhaber des Betriebes zwar die Vorteile gesteigerter Betätigungsmöglichkeiten einräumen wollte, die der Betrieb mit sich bringt, wenn er aber schon deswegen aus seiner Verantwortung entlassen wäre, weil er nicht selbst handelt, sondern andere für sich tätig werden läßt. Die gesteigerte Betätigungsmöglichkeit, die der Betrieb mit sich bringt, und die typische Lage, daß andere Personen den Wirkungskreis des Inhabers ausfüllen, müssen für ihn eine Art Garantstellung begründen, die sich allerdings in einer gehörigen Aufsichtspflicht erschöpfen kann. Daraus folgt, daß der Betriebsinhaber die notwendigen Aufsichtsmaßnahmen zu treffen hat, damit die Pflichten, die hauptsächlich ihm obliegen, eingehalten werden und daß er dafür verantwortlich gemacht werden kann, wenn in dem Betrieb eine solche Pflichtverletzung begangen wird, die er durch gehörige Aufsicht hätte verhindern können.“; vgl. dazu *Rogall*, ZStW 1986, 573 (577f.); auch *Rönnau*, ZGR 2016, 277 (280f.).

<sup>47</sup> Vgl. zur „Zurechnungssicherung“ mittels der Aufsichtspflichtverletzung eingehend *Rogall*, ZStW 1986, 573 (579ff.); auch KK-OWiG/*ders.*, § 130 Rn. 4; *Rönnau*, ZGR 2016, 277

## Register

- Abstimmungsmehrheit 268, 276–278, 284  
Abzugsthese 1, 49, 104, 150  
Ahndbarkeitsbedingungen 7 f., 109 f., 251  
Anschlussdelikte 160 f., 324–332  
Arbeitssicherstellungsgesetz 13
- Bankrott 11 f., 90 f., 166  
– ~ in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung 59–64  
– Beteiligung 325 f.  
– Große Strafrechtskommission 82 f.  
– Konkurrenzen 333–335  
– Ungleichbehandlung 110 f., 113 f.  
– Verfolgungsverjährung 306–310  
– Versuchsstrafbarkeit 311  
– Zusammenhang 317–321  
Bauforderungssicherungsgesetz 7, 251  
Beendigung 287 f., 304–309  
Begnädigung 13  
Begünstigung 160, 170, 327, 329–332  
Beischlaf zwischen Verwandten 159 f., 163  
Beteiligung an einer Schlägerei 6, 10, 47 f., 165, 208  
– ~ in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung 57–59  
– Beendigung 306  
– Deliktsnatur 289–292  
– Historische Entwicklung 24–30, 68, 71 f., 82  
– Rechtsgut 289  
– Risikohaftung 182  
– Strafrahmenbestimmung 144–149  
– Tatort 296, 301 f.  
– Zurechnungszusammenhang 317–321  
Beweisvermutung 24–30, 37, 42, 55 f., 267, 319
- Constitutio Criminalis Carolina 24–27
- Deliktsbeendigung 303–308, 321, 325, 332  
Depotgesetz 7, 251
- Ehedelikte 34, 68–70  
– ~ in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung 51 f.  
Entschuldigungsgrund 155, 163 f., 197, 208, 294  
Erfolgshaftung, *siehe* Zufallshaftung  
Erfolgsort 293, 296, 297–303, 306  
Erfolgsqualifizierte Delikte 11, 24, 30–44, 77 f., 139–141, 177, 321
- Freibeweisverfahren 245, 268, 278 f.  
Freispruch, *siehe* Verfahrensbeendigung
- Geldwäsche 162, 223, 324–332  
Gesamtstrafrechtssystem 154, 212–282  
Große Strafrechtskommission 76–83, 185
- Handlungsort 297 f., 322–324  
Hehlerei 298, 324–332
- Idemnität 158, 194 f., 210  
Immunität 194 f., 232, 242 f., 274  
In dubio pro reo 132 f., 280 f., 319 f.  
Insolvenzordnung 7  
Irrtum 14, 81, 159, 163, 186–188, 317  
– ~regelung in § 113 Abs. 4 StGB 80–82, 91, 188–191  
– Tatumstands~ 14, 95, 157, 176 f., 183, 187, 294  
– Verbots~ 95, 131, 180, 183, 187, 221
- Jugendmedienschutz-Staatsvertrag 8 f., 14, 89
- Kausalität 24, 27, 31, 38, 42–44, 50, 58 f.  
– adäquate ~ 43 f., 50, 179, 182

- Kausal-/Verursachungspräsomtion 37, 42
- naturalistischer ~sbegriff 32
- *siehe auch* Beweisvermutung
- Konkurrenzen 20
- Rechtskonkurrenz 194 f., 287, 304, 306, 333–335
- Konkursdelikte, *siehe* Bankrott
  
- Landespressegesetz 8, 10 f., 16, 282, 294
  
- Mischtatbestand 13 f., 122
- Mischformeln 13 f.
  
- Nachtatgeschehen 155, 215, 222 f., 305, 308
- Nachtat, mitbestrafte 160, 170
- Nichterweislichkeit der Wahrheit, *siehe* Üble Nachrede
  
- Präsomtion, *siehe* Beweisvermutung
- Prozessvoraussetzungen/-hindernisse 214, 241–244
- ~ mit außerstrafrechtlicher Zwecksetzung 231
- Abgrenzung Strafbarkeitsbedingungen 8 f., 18 f., 51 f., 90, 154, 197 f., 212, 225, 239–281
- entgegenstehende Rechtskraft 231, 242–244,
- örtliche/sachliche Zuständigkeit 231, 242 f., 281
- Prüfung von Amts wegen 279 f.
- Rechtshängigkeit 231, 242–244
- Sonderrecht der ~ 245, 268–281.
- strafzweckorientierte Erwägungen innerhalb der ~ 227
  
- Raufhandel, *siehe* Beteiligung an einer Schlägerei
- Rauschtat, *siehe* Vollrausch
- Rechtfertigungsgrund 17, 131, 155, 158, 173–175, 189, 202, 219–221, 294
- Notwehr 136, 158 f., 163, 195, 291 f., 304
- Strafbarkeitsbedingung mit außerstrafrechtlicher Zwecksetzung als ~ 193–195
- Rechtsgutslehren 105–108
- Rechtspflichtmerkmale 17, 76, 80 f., 182 f., 186 f.
- Risikohaftung 181 f., 185
- Rücktritt, strafbefreiender 13, 162, 170, 197, 209, 222 f.
- ~sähnliches Verhalten, *siehe* tätige Reue
- Opferschutz 170, 209
- ~ von der in Gestalt der Strafbarkeitsbedingung versuchten Tat 313–316
  
- Sanktionsnorm 104–110, 118–122, 126–128, 132–134, 140
- Schuldprinzip 1 f., 4, 14–16, 24, 31, 50, 78, 80, 93–104, 113, 123, 133, 153, 178, 184–187, 193, 203, 210 f., 255 f., 317 f.
- Ausnahmen vom ~ 66, 180 f.
- Einzeltat-Schuld-Strafrecht 97
- Kongruenz von Unrecht und Schuld 97, 99, 101, 106, 109, 136, 143, 149, 153, 176–179
- nulla poena sine culpa 93, 132, 175
- schuldangemessene Strafe 109, 115, 142, 145, 147, 219 f.
- schuldmodifizierende Ansätze 178–188
- Vereinbarkeit der Strafbarkeitsbedingungen mit dem ~ 94–104
- Schwangerschaftsabbruch 161
- Sozialadäquanz 116
- Lehre von der ~ 191 f., 207
- Strafantrag 52, 227 f., 235, 240, 242, 244, 273, 277, 280
- Gesetzlichkeitsprinzip 253, 258, 262–264
- Strafanwendungsrecht 6, 12, 19, 33, 38, 48, 166, 232, 241, 243, 251, 260, 271, 295–303, 322 f., 341
- Strafanwendungsbedingungen 38
- Strafaufhebungsgründe 20, 153, 155, 164–166, 171 f., 199, 202, 214, 234, 250, 272
- persönliche ~ 162 f.
- sachliche ~ 161 f.
- Strafausschließungsgründe 3, 20, 57, 81, 84, 90, 153, 155 f., 163–172, 174, 195, 198–202, 214, 234 f., 238, 250, 272, 274–277

- persönliche ~ 158–161
- sachliche ~ 156–158
- Strafbarkeitsbedingungen als ins Positive gekehrte ~ 81, 322
- Strafbarkeitsbedingungen, objektive
- (Zurechnungs-)Zusammenhang 317–321
- ~ als gesetzliche Symptome 9–11, 43f., 47–49, 170, 208
- ~ als Teil der Sanktionsnorm 109f.
- ~ als Teil des Unrechtstatbestands 176–188
- ~ im Reichsstrafgesetzbuch 30–65
- ~ in den Reformbestrebungen des 20. Jh. 65–76
- ~ in der Großen Strafrechtskommission, *siehe* dort
- ~ in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung 51–65
- ~ in vergleichender Darstellung zu den sonstigen Strafbarkeitsvoraussetzungen 155–173
- ~ innerhalb des Gesamtstatbestands 196–212
- ~ innerhalb des herkömmlichen Straftatsystems 173–212
- ~ innerhalb eines Gesamtstrafrechtssystems 212–282
- ~ mit außerstrafrechtlicher Zwecksetzung 11f., 18f., 65, 85, 87, 113, 166f., 170, 176, 193–195, 202f., 240, 259–262, 274f., 278, 282, 321, 335
- Abgrenzung Prozessvoraussetzungen-/hindernisse, *siehe* dort
- Anschlussstraftaten 324–332
- äußere Bedingungen der Strafbarkeit 39f., 42–44, 48f.
- Beginn der Verfolgungsverjährung 306–310
- Deliktsbeendigung 305–309, 321, 325, 334
- Deliktvollendung 305
- Entdeckung der ~ 32–38
- erfolgsähnliche ~ 9–12, 15, 18, 44, 79f., 90, 104, 114, 116, 136, 139, 143, 169, 176–178, 181, 186, 192, 200, 240, 258, 261f., 285, 288–335
- erfolgsqualifizierte Delikte, *siehe* dort
- Formale Ausgestaltung der ~ 32, 72, 89 f
- Konkurrenzen 333–335
- Rechtsgut 288–293
- Rezeption der ~ durch den modernen Gesetzgeber 85–91
- strafzweckorientierte ~ 168, 170, 191–193, 202, 208–211, 222f., 240, 261, 273, 280, 315
- Täterschaft und Teilnahme 322–332
- Tatort 63, 295–303
- Tatzeit 293–295
- Terminologie 5, 39
- umstandsbeschreibende ~ 9, 14f., 65, 91, 96, 104, 128, 176–178, 181, 186, 192
- Vereinbarkeit mit dem Schuldprinzip, *siehe* Schuldprinzip
- Versuchsstrafbarkeit 311
- Strafbedürftigkeit 82, 196, 199–210, 229f., 260, 264, 266–268, 273, 277
- Strafprozessrecht, *siehe* Strafverfahrensrecht
- Straftat, Lehre von der 153ff.
- ~system und Strafprozessrecht 225–232
- ~system und Strafvollstreckungsrecht 232f.
- ~system und Strafzumessungsrecht 217–225
- Einzeltat-Schuld-Strafrecht, *siehe* Schuldprinzip
- Gesamtstrafrechtssystem, *siehe* dort
- geschlossenes ~system 153f.
- herkömmliches ~system 173ff.
- *siehe auch* Verbrechen
- sonstige Strafbarkeitsvoraussetzungen 155–174, 196–199, 202, 209–211, 214, 243f., 255, 272
- verbrechenskonstitutive Elemente der ~ 174f.
- verfassungsrechtliche ~lehre 216f.
- vierte Deliktskategorie 198, 201–203
- Straftaten aus Gruppen 3f., 6, 10, 30, 87, 89, 165, 169, 208, 261, 282
- Rechtsgut 127, 288–291
- Verfassungsrechtliche Würdigung 16, 104f., 122–128, 134, 138, 143–146, 148
- versuchte Straftat gem. §§ 177, 184i StGB und Rücktritt 312–316

- Zurechnungszusammenhang 320
- Strafvereitelung 160f., 163, 324–332
- Strafverfahrensrecht
  - Abgrenzung formelles/materielles Recht 19, 197, 225, 241, 243, 244–282
  - Außerstrafrechtliche Zweckerwägungen im ~ 231f.
  - Bedeutung im Gesamtstrafrechtssystem 213–217, 225–232
  - Fortsetzung von Unrecht und Schuld im ~ 226
  - Prozessvoraussetzungen/-hindernisse, *siehe* dort
  - Strafzweckorientierte Erwägungen im ~ 227–230
  - Verhältnis des ~s zum Straftatsystem 225
- Strafverlangen 262–264
- Strafvollstreckungsrecht
  - Außerstrafrechtliche Zweckerwägungen im ~ 232f.
  - Bedeutung im Gesamtstrafrechtssystem 212–217
  - Strafzweckorientierte Erwägungen im ~ 232
  - Therapie statt Strafe 232
  - Vollstreckungsgegengründe 215, 232f.
- Strafwürdigkeit 15, 78, 93, 106f., 176, 179f., 182, 188, 191, 199–201, 203–208, 247f., 266–268, 277, 317
- Strafzumessung 44, 55, 75, 97, 141, 154, 197, 207, 211
  - Außerstrafrechtliche Zwecksetzungen im ~recht 224f.
  - Bedeutung des ~srecht im Gesamtstrafrechtssystem 212–217
  - Fortsetzung von Unrecht und Schuld im ~srecht 219–221
  - Strafrahmen 119f., 128, 142–149
  - Strafzweckorientierte Erwägungen im ~recht 221–223
  - Verhältnis des ~srecht zum Straftatsystem 217–219
- Strengbeweisverfahren 249f., 278f.
- Tatbestand, Lehre vom 32, 45f.
  - Gesamt~ 196–212, 258
  - gesetzlicher ~ i. S. d. § 16 Abs. 1 S. 1 35, 53, 176, 183, 186, 188
  - Unrechts~ 1, 16–18, 49, 86, 90, 93f., 101, 104, 122, 128, 135, 154, 176–188, 194–198, 254, 289, 308, 330, 332
- Täter-Opfer-Ausgleich 215, 221, 230, 233, 292f.
- Täterschaft und Teilnahme, *siehe* Strafbarkeitsbedingungen
- Tätige Reue 13, 162, 170, 215, 223
- Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte 6
- Tatort, *siehe* Erfolgsort/*siehe* Handlungs-ort
- Tatzeit 20, 114, 253f., 259, 268, 277, 279, 293–296, 306
- Üble Nachrede 6, 9, 15, 17, 34, 86, 88f., 91, 157, 164, 167, 182, 186, 193f., 259
  - ~ in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung 51, 55–57, 85
  - in dubio pro reo 132f.
  - Verfassungsrechtliche Würdigung 116, 128–133
  - Wahrnehmung berechtigter Interessen 131, 195
- Unrechtstatbestand, *siehe* Tatbestand
- Unterhalten diplomatischer Beziehungen 7, 12, 235, 262, 275, 278, 282
- Unterlassungsdelikt 10
- Verbrechen
  - *siehe auch* Straftat
  - ~lehre 3, 31, 187, 196, 199
  - materieller ~sbegriff 104–107
  - resolutiv bedingtes ~ 13
  - suspensiv bedingtes ~ 13
  - Verfahrensbeendigung 226, 268–275
  - Freispruch 242, 244, 268–275
  - Opportunitätsregelungen 215, 226, 230f., 266f.
  - Prozessurteil 214, 246, 269
  - Sachurteil 241f., 246, 269f., 275
- Verfassungsrecht 15–18, 21, 57, 88, 93–151, 153–155, 165, 168, 170, 172, 177f., 185, 187f., 194, 211, 223, 240, 245, 249, 317

- ~ und materieller Verbrechensbegriff, *siehe* Verbrechen
- ~liche Straftatlehre 216 f.
- Bestimmtheitsgrundsatz 14, 16, 108, 114, 123, 135, 138, 174 f., 217, 236
- Doppelverfolgung/-bestrafungsverbot 231, 244, 265
- gesetzlicher Richter 231
- Gesetzmäßigkeitsprinzip 250–268, 275
- Gleichheitssatz 94, 110–114, 120–122
- Grundrechte 57, 105–110, 112 f., 115 f., 128, 134, 150, 168, 193 f.
- Immunität, *siehe* dort
- Indemnität, *siehe* dort
- Meinungsfreiheit 116, 128–131, 167, 194 f.,
- rechtsstaatliches Verfahren 231, 235, 240, 243, 263
- Rückwirkungsverbot, 94, 114 f., 245, 249, 253, 256, 265 f., 294
- Schuldprinzip, *siehe* dort
- verfassungskonforme Auslegung 134–149
- verfassungskonforme Reduktion der Strafrahmen 142–149
- Verhältnismäßigkeit 104–110, 112, 118, 125, 132, 134, 142, 146, 204, 237
- Verhaltensnorm 16, 108–110, 113, 115–118, 120, 123–134, 143, 165, 194, 211, 247, 301, 324
- Verjährung 228, 262–266, 273, 276 f., 280
- ~sbeginn 20, 63, 288, 294, 299, 304, 306–310, 321
- Rechtsnatur 228–230, 235, 240, 242, 244, 258
- Rückfall~ 294
- Rückwirkende Verlängerung von ~sfristen 252, 254
- Ruhen der ~ 265, 307, 310
- Verletzung der Aufsichtspflicht
- ~ des Redakteurs oder Verlegers 8, 10 f., 16, 282, 294
- ~ in Betrieben und Unternehmen 7 f., 10, 16, 89, 105, 261, 294, 312–316, 321, 333
- Verletzung von Privatgeheimnissen 8, 10 f., 16, 87, 208, 220, 261, 291, 294, 296, 301 f., 333
- Versari-Haftung, *siehe* Zufallshaftung
- Verstrickungsbruch; Siegelbruch 136, 89 f., 164, 251
- Versuch, strafbarer 63 f., 162, 165, 197, 209, 223, 287, 303 f., 311–316, 329, 331 f.
- Vollendung 20, 162, 287 f., 303–305, 307, 325, 332
- Vollrausch 6, 10, 14 f., 76, 88, 165, 169, 180, 184, 208, 261, 287, 289, 320
- Doppel-Tatbestand 140 f.
- Einführung des ~tatbestands 73–76
- Konkurrenzen 333
- OWiG 6, 14, 111, 114, 118, 121, 251
- Rechtsgut 289, 291–293
- Tatort 296 f., 301
- Tatzeit 294 f.
- Verfassungsrechtliche Würdigung 101–105, 109, 111, 114, 116–122, 134, 137, 143 f., 146–148
- versuchte Rauschat 304, 312–316, 325
- Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination 4
- Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte 6, 9, 14 f., 17, 33, 40, 48, 80, 86, 88–91, 104, 128, 157, 164 f., 167, 181–183, 186, 194, 251, 259, 275
- ~ in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung 51, 53–55, 65
- Irrtum, *siehe* dort
- Wirtschaftsstrafgesetz 13
- Zufallshaftung 1–5, 15, 31 f., 38, 44, 49 f., 66 f., 71 f., 84 f., 150, 168, 185, 200, 318 f.